

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2375 069 49

Gesetz: BBG § 110

Rechtssatz: Erfolgt die Berufung eines Beamten in eine höhere Gruppe oder Laufbahngruppe nicht im Hinblick auf seine dienstliche Tätigkeit, sondern auf Grund anderer außerhalb des bisherigen Dienstverhältnisses liegender Umstände, die nicht im Rahmen der Fortsetzung der alten Laufbahn liegen, so ist diese Ernennung keine "Beförderung" im Sinne des § 110 BBG mit der Folge, daß die Vorschriften über den Beförderungsschnitt auf diese Ernennung keine Anwendung finden.

Aktenzeichen: III ZR 267/54

LG Hamburg

Urteil des BGH vom 4. Juni 1956

OLG Hamburg

Verkündet
am 4. Juni 1956
Fieser, Just. Ang.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch
den Senat,

Beklagte, Berufungsklägerin,
Berufungsbeklagte und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Oberregierungsrat z. Vv. Edmund P [REDACTED],
H [REDACTED], V [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten,
Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Juni 1956 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel,
Dr. Weber, Dr. Kreft und Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des I. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts in Hamburg vom 13. August 1954, den Par-
teien im schriftlichen Verfahren zugestellt am
20./23. August 1954, wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1897 geborene Kläger trat 1915 als Hilfsschreiber in den Dienst der Beklagten, 1923 wurde er zum Verwaltungssekretär, 1926 zum Obersekretär (später Inspektor der Besoldungsgruppe A 4 c 2) befördert. In der Folgezeit hat der Kläger neun Semester Rechts- und Staatswissenschaften studiert, aber keine Prüfung abgelegt. Am 28. März 1934 wurde er, nachdem er 1933 auf Grund einer wissenschaftlichen Bearbeitung der Wettbewerbsverhältnisse der Häfen Hamburg und Bremen in der Behörde für Wirtschaft Hafendezernent geworden war, zum Regierungsrat (später Senatsrat) der Gruppe A 2 c 2, ab 1. Oktober 1938 der Gruppe A 2 c 1 ernannt. Am 11. November 1939 wurde er zum Obersenatsrat der Gruppe A 2 b ernannt. Er ist 1932 der NSDAP beigetreten, in der er auch verschiedene Ämter innehatte.

Am 21. Juli 1945 wurde der Kläger auf Anordnung der Militärregierung aus seinem Amt entfernt. Im Entnazifizierungsverfahren wurde er zuerst in Gruppe III, später in Gruppe IV eingestuft. Am 11. Juni 1952 entschied das Personalamt der Beklagten auf Grund § 7 G 131, daß die Ernennungen des Klägers zum Regierungsrat und Obersenatsrat unberücksichtigt bleiben sollen. Diese Entscheidung wurde durch rechtskräftiges Urteil des Landesverwaltungsgerichts Hamburg vom 29. April 1953 aufgehoben. Eine Wiederbeschäftigung des Klägers ist nicht erfolgt.

Der Kläger hat Klage erhoben und zuletzt beantragt, festzustellen, daß ihm ab 1. April 1951 ein Übergangsgehalt aus der Stellung eines Obersenatsrates z. Wv. in Besoldungsgruppe A 2 b zustehe. Das Landgericht hat durch rechtskräftiges Teilurteil dem Kläger ein Übergangsgehalt ab 1. April 1951 aus der Stel-



lung eines Verwaltungsobersekretärs (Inspektors) der Gruppe A 4 c 2 zugebilligt und das Verfahren im übrigen im Hinblick auf das damals noch schwebende Einspruchsverfahren gegen den Entscheid des Personalamtes vom 11. Juni 1952 ausgesetzt. Nach Erlaß des Urteils des Verwaltungsgerichts hat das Landgericht durch Schlußurteil dem Kläger ein Übergangsgehalt ab 1. April 1951 aus der Stellung eines Senatsrates der Gruppe A 2 c 1 zugebilligt und den weitergehenden Anspruch des Klägers abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht seinem Klageantrag voll entsprochen und festgestellt, daß ihm ein Übergangsgehalt aus der Stellung eines Oberregierungsrates (Obersenatsrates z.Wv.) der Besoldungsgruppe A 2 b zustehe.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Schlußurteils. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Es wird von der Beklagten jetzt nicht mehr in Frage gestellt, daß dem Kläger nach § 37 G 131 ein Übergangsgehalt zusteht. Bei der Feststellung, wie dieses zu berechnen ist, sind nach §§ 39, 37 G 131 die Vorschriften des Abschnitts V des Bundesbeamtengesetzes, insbesondere § 110 BBG, durch den der sogenannte Beförderungsschnitt eingeführt worden ist, anzuwenden. Dem steht auch, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht entgegen, daß die nach § 7 G 131 getroffene Entscheidung des Personalamtes von dem Verwaltungsgericht aufgehoben worden ist, denn die Vorschriften des § 110 BBG über den Beförderungsschnitt sind unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des § 7 G 131 gegeben sind, zu beachten.

2. Unter Zugrundelegung der Vorschriften des § 110 BBG ergibt sich, daß der Kläger, wenn von der im Jahre 1926 auch von der Beklagten als Aufstiegsbeförderung im Sinne des § 110 Abs 4 BBG anerkannten Beförderung des Klägers zum Verwaltungsobersekretär (Inspektor) der Gruppe A 4 c 2 ausgegangen wird, im Rahmen einer regelmäßigen Dienstlaufbahn bis zu dem nach § 37 G 131 maßgebenden Zeitpunkt des 8. Mai 1945 höchstens zur Stellung eines Senatsrates der Gruppe A 2 c 1 aufgestiegen wäre (die Beförderung von der Gruppe A 2 c 2 in die Gruppe A 2 c 1 ist nach § 110 Abs 2 Ziff 2 BBG nicht als eine Beförderung im Sinne des Beförderungsschnitts zu betrachten). Sein Übergangsgehalt könnte also auch nur aus dieser Gruppe errechnet werden.

Ein anderes würde sich dann ergeben, wenn die Beförderung des Klägers zum Senatsrat der Gruppe A 2 c 2 im Jahre 1934 ebenfalls als eine Aufstiegsbeförderung im Rahmen der regelmäßigen Dienstlaufbahn im Sinne des § 110 Abs 4 BBG anzusehen wäre. Das ist von dem Landgericht im Hinblick auf § 15 Abs 2 b der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (RGBl I 893), die das Landgericht für den Fall des Klägers für anwendbar hält, verneint worden, denn nach dieser Bestimmung ist die Beförderung eines Beamten des gehobenen mittleren Dienstes in eine Eingangsstelle des höheren Dienstes nur zulässig, wenn der Beamte die Laufbahn des gehobenen mittleren Dienstes durchlaufen hat.

3. Demgegenüber ist das Berufungsgericht der Auffassung, daß die Ernennung des Klägers zum Regierungsrat (Senatsrat) nicht unter dem Gesichtspunkt der "regelmäßigen Laufbahn" beurteilt werden dürfe. Diese Ernennung sei "nicht so sehr als eine Überhöhung durch-

laufener Bahnen des mittleren Dienstes" anzusehen, die Tätigkeit des Inspektors und die Tätigkeit im höheren Dienst könnten im Falle des Klägers "laufbahnmäßig überhaupt nicht zusammengefaßt werden", der Kläger habe vielmehr "unbeschadet des Fortbestandes eines zugrundeliegenden Beamtenverhältnisses eine Laufbahn - die des gehobenen mittleren Dienstes - abgebrochen" und sei "in eine andere - die des höheren Dienstes - übergetreten, nachdem staatlicherseits seine Qualifikation hierfür anerkannt worden war".

4. Das wird von der Revision zu Unrecht angegriffen. Die Revision glaubt, das Berufungsgericht arbeite mit einem dem Beamtenrecht fremden Rechtsbegriff, wenn es annimmt, daß ein Beamter die alte Laufbahn "abbrechen" und in eine neue Laufbahn "übertreten" könne. Die Revision verkennt dabei aber, daß ein solcher "Übertritt" in eine neue Laufbahn, also eine Ernennung in die Eingangsstufe der höheren Laufbahn ohne Rücksicht auf die vorangegangenen Beförderungen in der bisherigen Laufbahn sehr wohl möglich ist, und zwar derart, daß diese Ernennung nicht als "Beförderung" im Sinne des § 110 BBG anzusehen ist, mit der Folge, daß für den Beamten hinsichtlich dieser Ernennung die Vorschriften über den Beförderungsschnitt keine Anwendung finden.

Nun ist zwar nach dem Wortlaut des § 110 Abs 2 BBG "Beförderung" u.a. jede Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt. Das ist aber einschränkend dahin auszulegen, daß darunter nur die Beförderungen verstanden werden können, die sich - wenn auch möglicherweise unter Überspringung einzelner Besoldungsgruppen - immer noch im Rahmen der angetretenen Laufbahn bewegen, also im Hinblick auf die bisherige dienstliche Tätigkeit des Beamten erfolgen. Erfolgt aber die Berufung des Beamten in eine höhere Gruppe oder gar Laufbahn-

gruppe nicht im Hinblick auf seine bisherige dienstliche Tätigkeit, sondern auf Grund anderer außerhalb des bisherigen Dienstverhältnisses liegender Umstände, die nicht im Rahmen der Fortsetzung der alten Laufbahn liegen, so kann diese Ernennung, auch wenn sie "die Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt" ist, nicht als "Beförderung" im Sinne der Bestimmungen des § 110 BBG betrachtet werden. Das ergibt sich aus der Fassung der Absätze 1, 3 und 4 des § 110 BBG, die von der "regelmäßigen Dienstlaufbahn" (Abs 1), von dem Überspringen einer Besoldungsgruppe, die "bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn" zu durchlaufen gewesen wäre (Abs 3), und von einem Aufstieg in eine höhere Laufbahngruppe "im Rahmen der regelmäßigen Dienstlaufbahn" (Abs 4) sprechen. Damit bringt das Gesetz zum Ausdruck, daß es im § 110 BBG unter den Beförderungen nur solche innerhalb einer - wenn auch möglicherweise unregelmäßigen - Fortsetzung der bisherigen Dienstlaufbahn versteht.

So wäre es z.B. widersinnig, einen Stadtsekretär, der zum Oberbürgermeister derselben Stadt gewählt worden ist, oder einen Inspektor, der später noch die erforderlichen Prüfungen für den höheren Dienst abgelegt hat und zum Regierungsrat ernannt worden ist, durch den Beförderungsschnitt schlechter zu stellen als den, der unter den gleichen Voraussetzungen, aber ohne vorher im öffentlichen Dienst tätig gewesen zu sein, in eine Stelle der höheren Laufbahn übernommen worden ist.

So ist es aber auch im Falle des Klägers. Der Kläger ist, wie sich aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils ergibt, nicht auf Grund seiner Bewährung als Obersekretär oder Inspektor zum Regierungsrat ernannt worden, sondern weil er außerhalb seines

bisherigen Dienstverhältnisses seine Eignung für diesen Posten erworben und nachgewiesen hat, nämlich durch sein neunsemestriges Studium und insbesondere auch durch die von ihm angefertigte wissenschaftliche Arbeit über die Wettbewerbsverhältnisse der Häfen Hamburg und Bremen, die dazu geführt hat, ihn bereits vor der Ernennung zum Regierungsrat mit dem Posten eines Hafendezernenten zu betrauen. Diese Ernennung kann daher auch nicht mehr als "Beförderung" im Sinne des § 110 BBG angesehen werden, sondern sie ist in der Tat, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, als ein Abbruch seiner bisherigen Laufbahn und eine Anstellung in einer neuen Laufbahn zu werten.

Es kann auch nicht, wie die Revision meint, ein Widerspruch darin gesehen werden, wenn das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang annimmt, diese Ernennung oder dieser "Übertritt" in die höhere Laufbahn sei "unbeschadet des Fortbestandes des zugrundeliegenden Beamtenverhältnisses" erfolgt, denn es ist nicht einzusehen, warum bei dem Kläger nicht die bisher im Dienste der Beklagten ausgeübte Tätigkeit beamtenrechtlich berücksichtigt werden sollte. Andererseits kann es aber auch nicht zu Lasten des Klägers gehen, daß er schon vorher als Beamter im Dienste der Beklagten gestanden hatte, denn es besteht keine Veranlassung, ihn deshalb schlechter zu stellen als einen ebenso qualifizierten Beamten, der vorher in der freien Wirtschaft tätig war und für den der Beförderungsschnitt keinesfalls in Frage kommen könnte.

5. Ist somit die Ernennung des Klägers zum Regierungsrat im Jahre 1934 nicht als "Beförderung" im Sinne des § 110 BBG anzusehen, sondern als eine mit seiner bisherigen Tätigkeit nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehende Ernennung, so wird die im Jahre

1939 erfolgte Beförderung in die Gruppe A 2 b auch nicht mehr durch den Beförderungsschnitt berührt, da die nach § 110 BBG vorgeschriebene Frist von sechs Jahren im Jahre 1945 bereits längst abgelaufen war. Die Beförderung in die Gruppe A 2 c 1 im Jahre 1938 muß, wie bereits erwähnt, unberücksichtigt bleiben (§ 110 Abs 2 Ziff 2 e BBG).

Die Revision ist somit als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft

Wolany